



„Im Moment dominieren die Reflexe“

Die Juristin und Präsidentin der Schweizer Ethikkommission Andrea Büchler über Leihmutterschaft, pränatale Diagnostik – und warum der Fötus immer häufiger als eigene Rechtspersönlichkeit gesehen wird.

Von Saskia Blatakes

„Wiener Zeitung“: Sie haben jüngst ein Buch über reproduktive Autonomie geschrieben. Was meinen Sie damit?

Andrea Büchler: Reproduktive Autonomie bedeutet in Wesentlichen, dass die Frau in Fragen der Reproduktion, der Schwangerschaft und der Geburt selbstbestimmte Entscheide treffen kann und muss. Die Frau mag sich zum Beispiel fragen, ob sie während der Schwangerschaft eine bestimmte Untersuchung dulden muss oder ob sie Anspruch auf Informationen über den Zustand des Fötus mittels Pränataldiagnostik hat. Das Thema ist sehr komplex geworden, weil sich der Beginn des Lebens immer stärker medikalisiert hat, und zwar sowohl die Fortpflanzung, als auch die Schwangerschaft selbst und die Geburt. Das ruft neue Hoffnungen, Nöte und Ambivalenzen hervor.

Können Sie ein Beispiel nennen? Früher konnte man Trisomie 21 (Chromosomen-Anomalie, die zum Down Syndrom führt, Anm.) beim Fötus nur durch eine Fruchtwasseruntersuchung feststellen. Und

die ist mit einem Abortrisiko von einem Prozent verbunden – das ist nicht wenig. Viele Frauen sind nicht bereit, dieses Risiko einzugehen. Seit rund fünf Jahren gibt es einen Bluttest, mit welchem man im Blut der Mutter fötale Zellen finden und diese ohne Risiko analysieren kann. Außerdem ist der nicht-invasive Test früher möglich als die Fruchtwasseruntersuchung, nämlich schon ab der zehnten Schwangerschaftswoche. Also innerhalb der Zeitspanne, in der eine Frau ohne weitere Begründung ihre Schwangerschaft straflos abbrechen kann.

Welche ethischen Fragen kommen da auf?

Sollen alle schwangeren Frauen diesen Test machen können? Oder nur solche, die ein erhöhtes Risiko für eine fötale Anomalie aufweisen? Oder soll der Test gar routinemäßig angeboten werden? Wer übernimmt die Kosten? Zu welchen Informationen über den Fötus soll die schwangere Frau Zugang haben: zu allen oder nur zu gesundheitlichen? Ein Nebenbefund dieser frühen nicht-invasiven Tests ist zudem das Ge-

schlecht des Fötus. Darf dieses der Mutter mitgeteilt werden?

Warum sollte sie es nicht wissen dürfen?

Die Befürchtung geht dahin, dass es zu pränataler Geschlechterselektion kommen könnte. Also versucht man in gewissen Ländern, zum Beispiel in den USA, das Recht auf Schwangerschaftsabbruch wieder einzuschränken, indem man ihn auch im ersten Trimester nur zulässt, wenn bestimmte Gründe vorliegen. In Europa diskutieren wir derzeit eher darüber, inwiefern man den Zugang zu bestimmten Informationen beschränken soll. Zum Beispiel indem man der Frau untersagt, nicht gesundheitsbezogene Eigenschaften des Fötus zu ermitteln, oder indem man Ärzten und Ärztinnen verbietet, der schwangeren Frau das Geschlecht des Fötus mitzuteilen.

In Deutschland ist das bereits so. Wie stehen Sie dazu?

Grundsätzlich hat jede Person das Recht auf Auskunft über vorhandene genetische Informationen. Wenn man dieses Recht ein-

schränken will, muss es ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse geben. Was das Geschlecht angeht, verstehe ich natürlich die Bedenken. Aber wie will man das Mitteilungsverbot begründen? Wir haben ja keine unausgewogene Geburtenrate von Mädchen und Jungen. Aber vor allem steht ein solches Mitteilungsverbot in einem Spannungsverhältnis zur Fristenlösung des Schwangerschaftsabbruchsrechts. Danach kann die Frau die Schwangerschaft während einer bestimmten Zeit ohne Indikation abbrechen. Sie muss den Abbruch nur sich selbst gegenüber rechtfertigen. Die reproduktive Selbstbestimmung, die darin zum Ausdruck kommt, stellt man in Frage, wenn der Gesetzgeber beginnt, zwischen guten und schlechten, ethischen und unethischen Gründen zu unterscheiden.

Hat der Fötus auch Rechte?

In vielen Rechtsordnungen Europas ist klar, dass zwar das ungeborene Leben Schutz verdient, und dies umso mehr, je weiter seine Entwicklung ist, dass es aber

nicht Grundrechtsträger ist und keine Rechtspersönlichkeit hat. Diese entsteht erst mit der Geburt. Ansonsten ließe sich der Schwangerschaftsabbruch kaum rechtfertigen. Reproduktive Autonomie heißt allerdings nicht, dass alles erlaubt ist. Will man sie einschränken, braucht es aber dafür eine Begründung. Der Schutz des ungeborenen Lebens, seiner Würde, kann durchaus eine solche Begründung liefern.

Medizinische Entwicklungen haben einen Einfluss auf die rechtlichen Auseinandersetzungen. Mit dem Ultraschall wurde es möglich, den Embryo zu sehen. Das hat die Wahrnehmung verändert. Heute sind auch Eingriffe zugunsten des Fötus in utero möglich, so

„Leihmutterschaft ist ein komplexes Thema. Es gibt darauf keine einfache Antwort. Der Umgang damit sagt aber viel aus über unser ‚verkramptes‘ Mutterbild.“

Bluttransfusionen oder die Operation von *Spina bifida* (offenem Rücken, Anm.). Kann man eine schwangere Frau verpflichten, Medikamente einzunehmen, um die Lungenreife des Kindes zu unterstützen? Kann man gegen ihren Willen über ihren Körper eine Bluttransfusion zugunsten des Fötus veranlassen?

Was denken Sie?

Jeder Eingriff in die körperliche Integrität braucht die Zustimmung der betroffenen Person, damit er gerechtfertigt ist. Das ist ein wichtiger medizinrechtlicher